



## Werkkommission

### Allgemeine Bedingungen für Wasser- und Kanalisationsanschlüsse

#### Allgemeines

1. Bauarbeiten dürfen erst erfolgen, wenn die Bewilligung vorliegt.
2. Die Baustelle ist gemäss den SNV-Normen zu signalisieren.
3. Werden durch die Arbeiten weitere bestehende Werkleitungen berührt, sind die besonderen Weisungen der Werkeigentümer frühzeitig einzuholen.
4. Der Bewilligungsinhaber und seine Rechtsnachfolger haften für alle durch den Bau an den öffentlichen Erschliessungsanlagen verursachten Schäden.
5. Nach Ausführung der Arbeiten ist die Strasse unverzüglich provisorisch wie folgt instandzustellen:
  - Das Aushubmaterial (exkl. Koffermaterial) darf nicht wieder eingefüllt werden, sondern ist durch Wandkies zu ersetzen. Die Auffüllung ist in Schichten von ca. 30 cm Stärke einzubringen und zu verdichten.
  - Beim Auftreten von Sickerwasser, insbesondere bei Bergdruck, ist dieses zu fassen und abzuleiten.
  - Der Graben muss sofort mit einer mindestens 10 cm starken Heissmischtragschicht (HMT) oder im Winter ausnahmsweise mit Kaltasphalt überdeckt werden und zwar vollständig niveaugleich mit dem die Flickstelle umgebenden Fahrbahn- und Trottoirbelag.
6. Die definitive Instandstellung erfolgt später, nach abgeklungenen Setzungen, durch eine von der Gemeinde beauftragte Unternehmung.

Der Bewilligungsempfänger hat die Kosten der definitiven Instandstellung der Aufbrüche und allenfalls nachträglich notwendige Ergänzungsarbeiten zu bezahlen. Es werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
7. Die Erstellung der Anschlüsse ist der zuständigen Kontrollinstanz mindestens 24 Stunden im Voraus zu melden.
8. Die Abnahme der Anschlüsse durch die von der Werkkommission bezeichnete Kontrollinstanz erfolgt nur, wenn der Graben gemäss SUVA-Richtlinien gesichert ist.
9. Die Abnahme der vorschriftsgemäss ausgeführten Anschlüsse wird von der zuständigen Kontrollinstanz auf der *Anschluss-Bewilligung der Bauherrschaft* schriftlich bestätigt.
10. Die Hausanschlussleitungen dürfen erst eingedeckt werden, wenn sie durch das zuständige Ingenieurbüro eingemessen sind. Diese Arbeit wird durch die Emch+Berger AG Solothurn, Tel. 032 624 48 48, ausgeführt. Das Einmessen ist dem zuständigen Ingenieurbüro mindestens 1 Tag im Voraus mitzuteilen. Die bewilligten Planunterlagen sowie die Bauherrenadresse sind dem zuständigen Ingenieurbüro zuzustellen.
11. Das zuständige Ingenieurbüro stellt seinen Aufwand direkt dem Bauherrn in Rechnung.

#### Wasser

12. Hausanschlussleitungen bis und mit Wassermesser, sowie Reparaturen an diesen Leitungen dürfen nur durch

